

Warum wir für das Weihnachtsgeld kämpfen müssen!

1994 habe ich die Ausbildung im mittleren Dienst beim Finanzamt begonnen und 1996 abgeschlossen. In dieser Zeit habe ich sehr gute Anwärterbezüge erhalten. Die großen Augen bekam ich jedoch, als ich meine Besoldungsabrechnung für Dezember 1996 erhalten habe. So viel Geld hatte ich auf einmal noch nie erhalten. Ich war richtig stolz bei dieser tollen Verwaltung zu arbeiten. Was für ein Motivationsschub:

	Summe DM
BRUTTOBERECHNUNG	
Grundgehalt	1.892,34
A6, Steuersekretär z.A. Bes.dienstalter 01.1998, Dienstaltersstufe 01	
Ortszuschlag	+ 792,51
ledig Tarifklasse II, Stufe 1 (= 792,51 DM)	
Zulagen - Summe (s. Pkt. 1)	+ 113,57
Monatliches Bruttoeinkommen	<u>2.798,42</u>
Sonderzuwendung	+ 2.646,14
Gesamt-Brutto im Auszahlungsmonat	<u>5.444,56</u>
GESETZLICHE ABZÜGE	
Lohnsteuer	- 391,91
Steuerpflichtiges Einkommen: DM 2.798,42 Steuerklasse 1, Kinderfreibeträge 0,0 ab 01.1996	
Solidaritätszuschlag	- 29,39
Steuererstattung, LSTJA - Summe (s. Pkt. 2)	+ 46,79
Versteuerung Sonderzuwendung - Summe (s. Pkt. 3)	- 785,83
GESAMT-NETTO	<u>4.284,22</u>
EINBEHALTUNGEN - Summe (s. Pkt. 4)	- 78,00
ÜBERWEISUNGSBETRAG	<u>4.206,22</u> =====

Abbildung 1 Besoldungsabrechnung Dezember 1996 - Sonderzuwendung = 95 % der anrechenbaren Bezüge

Seitdem freute ich mich, wenn ich meine Dezemberabrechnung erhielt.

Aber leider verringerte sich der Prozentsatz kontinuierlich von Jahr zu Jahr. Die älteren Kollegen berichteten jedoch, dass der Prozentsatz bis einschließlich 1994 noch bei 100% lag. Also das bekannte 13. Monatsgehalt.

	Summe DM
BRUTTOBERECHNUNG	
Grundgehalt A9, Steuerinspektor z.A. Bes.dienstalter 07.1990, Dienstaltersstufe 03	2.311,18
Ortzuschlag ledig Tarifklasse IC, Stufe 1	+ 799,21
Zulagen - Summe (s. Pkt. 1)	+ 197,13
Monatliches Bruttoeinkr. 3.307,52	<u>3.307,52</u>
Sonderzuwendung	+ 3.294,52
Gesamt-Brutto im Auszahlungsmonat	<u>6.602,04</u>
GESETZLICHE ABZÜGE	
Lohnsteuer Steuerpflichtiges Einkommen: DM 3.307,52 Steuerklasse 1, Kinderfreibeträge 0,0 ab 01.1994	- 568,91
Kirchensteuer, ev.	- 51,20
Steuererstattung, LSTJA - Summe (s. Pkt. 2)	+ 0,98
Versteuerung Sonderzuwendung - Summe (s. Pkt. 3)	- 999,53
GESAMT-NETTO	<u>4.983,38</u>
EINBEHALTUNGEN - Summe (s. Pkt. 4)	- 78,00
ÜBERWEISUNGSBETRAG	<u>4.905,38</u> *****

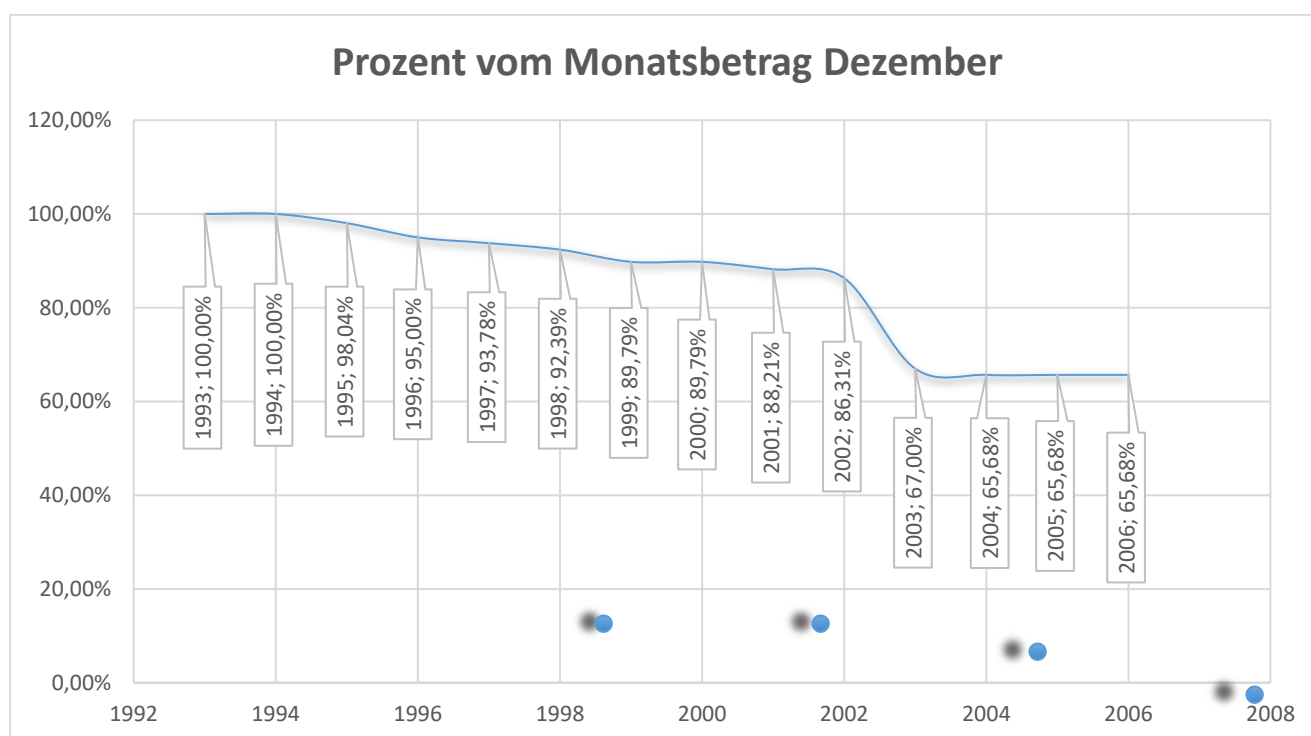
Abbildung 2 Besoldungsabrechnung Dezember 1994 – Sonderzuwendung = 100% der anrechenbaren Bezüge (ohne vwL i.H.v. 13,- DM)

Was ist seitdem passiert?

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. September 2003 wurde die bis dahin bestehende bundeseinheitliche Regelung für Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden hinsichtlich des sog. „Weihnachtsgeldes“ aufgegeben.

Nach der Einführung der sog. „Öffnungsklausel“ durch die Neufassung des § 67 BBesG konnten Bund und Länder eigene Bestimmungen über die Zahlung von Urlaubsgeld und Sonderzuwendung innerhalb des erlassenen bundeseinheitlichen Rahmens treffen. Dies führte zu völlig differenzierten Regelungen – von der vollständigen Streichung bis zu 70 Prozent eines Monatsgehalts, der monatlichen oder jährlichen Zahlung des Einbaus und der sozialen Staffelung u. a. – getroffen.

In Schleswig-Holstein führte dies zu folgenden Werten:



Anlässlich der prekären Haushaltslage des Landes Schleswig-Holstein entschließt sich die große Koalition (CDU & SPD) in 2007 das Weihnachtsgeld erheblich zu kürzen. Es sollte, sofern die Konjunktur wieder anspringt, wiedereingeführt werden. Das Weihnachtsgeld wurde quasi abgeschafft und eine Sozialkomponente eingeführt:

Status	Werte seit 2007	
	Allgemeiner Betrag	Sonderbetrag für Kinder
A 2 – A 10	660,00	400,00
A 11 und höher	./.	400,00
Anwärter	330,00	400,00
Versorgungsempfänger...		
...aus A 2 – A 10	330,00	400,00
...aus A 11 und höher	./.	400,00

Abbildung 3 Sonderzuwendung seit 2007 Quelle dbb sh

Die Kolleginnen und Kollegen der Tarifbeschäftigten bekommen weiterhin ihr wohlverdientes Weihnachtsgeld:

Entgeltgruppen	Werte 2019 Für Tarifbeschäftigte (einschließlich Auszubildende)		
	Kommunen TVöD VKA	Bund TVöD Bund	Länder * TV-L
EG 1 - 5	79,51 %	90 %	91,69 %
EG 6 - 8	79,51 %	90 %	92,19 %
EG 9 - 11	70,28 %	80 %	77,66 %
EG 12	70,28 %	80 %	48,54 %
EG 13	51,78 %	60 %	48,54 %
EG 14 - 15	51,78 %	60 %	33,98 %
Auszubildende	90 %	90 %	95 %

* die Differenzierung zwischen den EG 1-5 einerseits und EG 6-8 andererseits im Tarifbereich des TV-L resultiert aus den Wirkungen der in der Tarifrunde 2019 vereinbarten Mindestbeträge

Abbildung 4 Jahressonderzahlung der Tarifbeschäftigte Quelle dbb sh

Welche Auswirkungen hatten die Kürzungen des Weihnachtsgeldes seit 1995?

Um eine aussagekräftige Grafik zu erstellen, wurde das Verhältnis zwischen dem Weihnachtsgeld der Besoldungsgruppen zum Jahresbruttobetrag ermittelt.

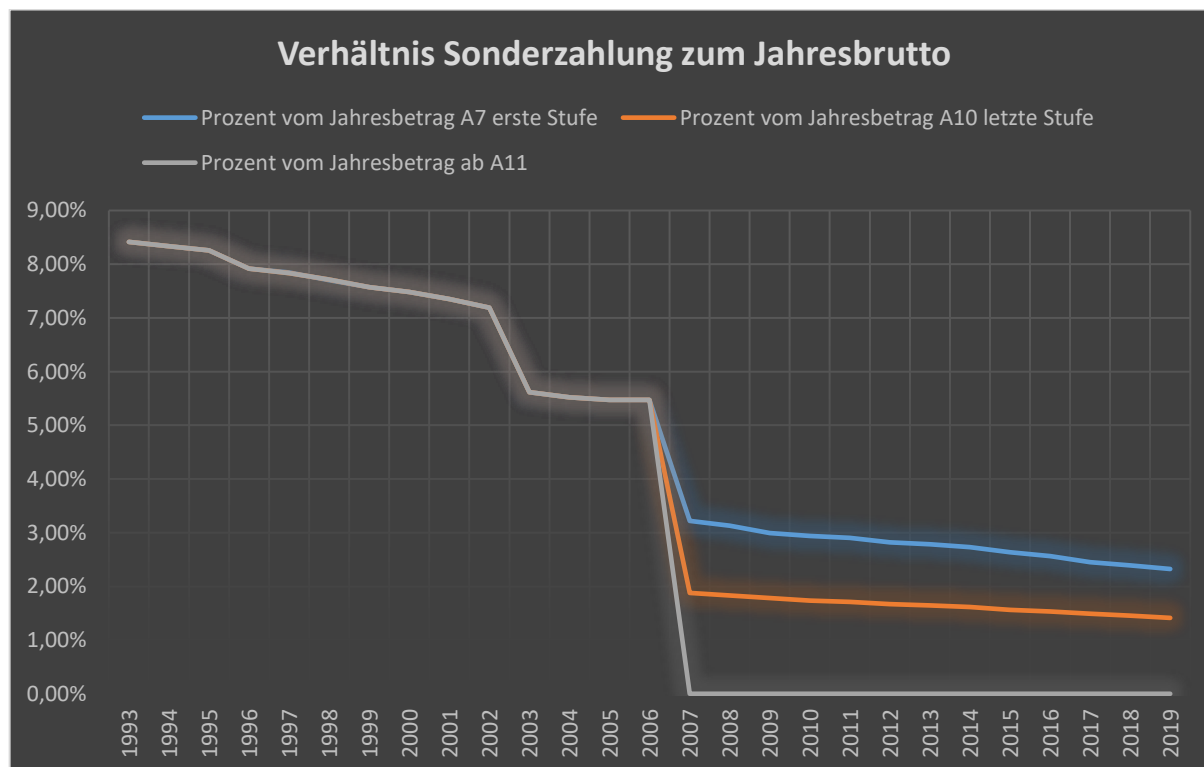


Abbildung 5 Besoldungskürzungen seit 1995 bis 2019

Erschreckend, welche Gehaltskürzungen in diesem Schaubild ersichtlich sind.

Es wurde bewusst nur die Besoldungsgruppe A7 bzw. A10 verglichen, weil in diesem Bereich sich die meisten Kolleginnen und Kollegen aus der Steuerverwaltung nach der Ausbildung besoldungstechnisch befinden. Ab A11 fällt ja ohnehin das Weihnachtsgeld weg.

Die Kinderkomponente bzw. der Familienzuschlag spielt bei dieser Betrachtung ebenfalls keine Rolle, weil hier ein bewusster Vergleich zum „100% Weihnachtsgeld“ aus dem Jahre 1993/1994 erfolgen sollte. Der Familienzuschlag zählte damals zu 100% zu den anrechenbaren Bezügen für die Berechnung der Sonderzuwendung.

Nachfolgend das Zahlenwerk, das als Grundlage für die zuvor genannte Grafik dient:

Jahr	Prozent vom Monatsbetrag Dezember	Prozent vom Jahresbetrag A7 erste Stufe	Prozent vom Jahresbetrag A10 letzte Stufe	Prozent vom Jahresbetrag ab A11	Sonder-zahlung A7 erste Stufe	Sonder-zahlung A10 letzte Stufe	A7 erste Stufe Dezember	A10 letzte Stufe Dezember	A7 erste Stufe 1 p.a.	A10 letzte Stufe p.a.
1993	100,00%	8,42%	8,42%	8,42%	1.411,76 €	2.415,69 €	1.411,76 €	2.415,69 €	16.776,61 €	28.706,83 €
1994	100,00%	8,33%	8,33%	8,33%	1.411,76 €	2.415,69 €	1.411,76 €	2.415,69 €	16.941,17 €	28.988,29 €
1995	98,04%	8,26%	8,26%	8,26%	1.457,00 €	2.493,03 €	1.486,13 €	2.542,87 €	17.649,16 €	30.199,07 €
1996	95,00%	7,92%	7,92%	7,92%	1.411,82 €	2.415,73 €	1.486,13 €	2.542,87 €	17.833,51 €	30.514,49 €
1997	93,78%	7,85%	7,83%	7,83%	1.428,56 €	2.419,57 €	1.523,31 €	2.580,05 €	18.205,38 €	30.886,25 €
1998	92,39%	7,70%	7,72%	7,72%	1.411,75 €	2.415,60 €	1.528,03 €	2.614,57 €	18.326,94 €	31.305,78 €
1999	89,79%	7,57%	7,57%	7,57%	1.411,81 €	2.415,70 €	1.572,35 €	2.690,39 €	18.646,61 €	31.905,58 €
2000	89,79%	7,48%	7,48%	7,48%	1.411,81 €	2.415,70 €	1.572,35 €	2.690,39 €	18.868,20 €	32.284,71 €
2001	88,21%	7,35%	7,35%	7,35%	1.411,69 €	2.415,92 €	1.600,38 €	2.738,83 €	19.204,55 €	32.865,91 €
2002	86,31%	7,19%	7,19%	7,19%	1.411,92 €	2.415,89 €	1.635,87 €	2.799,08 €	19.630,44 €	33.588,96 €
2003	67,00%	5,62%	5,62%	5,62%	1.122,34 €	1.920,39 €	1.675,13 €	2.866,26 €	19.983,78 €	34.193,58 €
2004	65,68%	5,52%	5,52%	5,52%	1.122,34 €	1.920,40 €	1.708,80 €	2.923,87 €	20.336,91 €	34.797,81 €
2005	65,68%	5,47%	5,47%	5,47%	1.122,34 €	1.920,40 €	1.708,80 €	2.923,87 €	20.505,60 €	35.086,44 €
2006	65,68%	5,47%	5,47%	5,47%	1.122,34 €	1.920,40 €	1.708,80 €	2.923,87 €	20.505,60 €	35.086,44 €
2007		3,22%	1,88%	0,00%	660,00 €	660,00 €	1.708,80 €	2.923,87 €	20.505,60 €	35.086,44 €
2008		3,13%	1,83%	0,00%	660,00 €	660,00 €	1.758,16 €	3.008,67 €	21.097,92 €	36.104,04 €
2009		2,99%	1,78%	0,00%	660,00 €	660,00 €	1.852,31 €	3.104,13 €	22.039,42 €	37.058,64 €
2010		2,94%	1,74%	0,00%	660,00 €	660,00 €	1.874,55 €	3.177,81 €	22.450,12 €	37.986,36 €
2011		2,90%	1,71%	0,00%	660,00 €	660,00 €	1.902,66 €	3.225,48 €	22.747,59 €	38.562,75 €
2012		2,82%	1,67%	0,00%	660,00 €	660,00 €	1.952,00 €	3.297,32 €	23.424,00 €	39.567,84 €
2013		2,78%	1,65%	0,00%	660,00 €	660,00 €	1.999,82 €	3.378,10 €	23.710,92 €	40.052,52 €
2014		2,73%	1,62%	0,00%	660,00 €	660,00 €	2.054,81 €	3.471,00 €	24.162,81 €	40.815,90 €
2015		2,63%	1,56%	0,00%	660,00 €	660,00 €	2.093,85 €	3.536,95 €	25.048,12 €	42.311,50 €
2016		2,57%	1,53%	0,00%	660,00 €	660,00 €	2.169,26 €	3.613,73 €	25.729,48 €	43.057,64 €
2017		2,45%	1,49%	0,00%	660,00 €	660,00 €	2.244,62 €	3.690,28 €	26.935,44 €	44.283,36 €
2018		2,39%	1,46%	0,00%	660,00 €	660,00 €	2.297,37 €	3.777,01 €	27.568,44 €	45.324,12 €
2019		2,32%	1,41%	0,00%	660,00 €	660,00 €	2.366,52 €	3.890,70 €	28.398,24 €	46.688,40 €

Abbildung 6 Berechnungsgrundlage I

Wie viele Kinder müsste man aktuell haben, um über die derzeitige Sozialkomponente (400,- € pro Kind) das Niveau aus 1993/1994 zu erreichen?

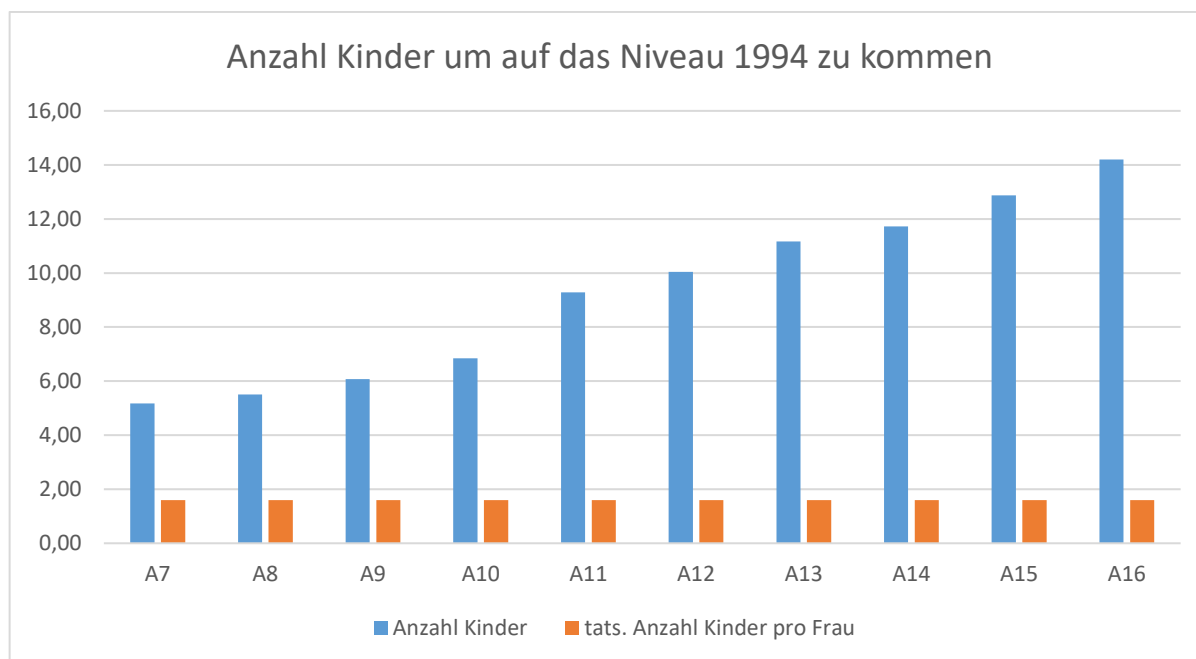


Abbildung 7 Vergleich benötigte Kinder zu tatsächlichen Kindern

Die Geburtenrate unter den Beamtinnen und Beamten müsste exorbitant steigen, damit sie aufgrund der derzeitigen Familienkomponente (400,- € pro Kind) das Niveau des Jahres 1994 erreichen wollen. Jedoch haben in Deutschland die Frauen durchschnittlich nur 1,6 Kinder. Das ist wohl nicht zu schaffen.

Besoldungsgruppe	Besoldung Dez 2019 Stufe 6	Sonderzahlung 2019	Summe Dez 2019	Prozent Weihnachtsgeld 1994	Weihnachtsgeld 2019 auf Basis 2014	Differenz	Anzahl Kinder	tats. Anzahl Kinder pro Frau
A7	2728,52	660	3388,52	100,00%	2728,52	2068,52	5,17	1,6
A8	2860,09	660	3520,09	100,00%	2860,09	2200,09	5,50	1,6
A9	3088,32	660	3748,32	100,00%	3088,32	2428,32	6,07	1,6
A10	3397,31	660	4057,31	100,00%	3397,31	2737,31	6,84	1,6
A11	3712,44	0	3712,44	100,00%	3712,44	3712,44	9,28	1,6
A12	4016,82	0	4016,82	100,00%	4016,82	4016,82	10,04	1,6
A13	4467,97	0	4467,97	100,00%	4467,97	4467,97	11,17	1,6
A14	4690,64	0	4690,64	100,00%	4690,64	4690,64	11,73	1,6
A15	5151,14	0	5151,14	100,00%	5151,14	5151,14	12,88	1,6
A16	5681,93	0	5681,93	100,00%	5681,93	5681,93	14,20	1,6
Grundgehalt + allgemeine Stellenzulage								
ohne Familienzuschläge (keine Auswirkung, da auf Basis 1994 100% Weihnachtsgeldbestandteil)								

Abbildung 8 Berechnungsgrundlage II

Was bekommen die Abgeordneten des Landes Schleswig-Holstein für Entschädigungen?

Ein Blick auf die Internetseite des Landtages hilft hier weiter:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ – so heißt es in der Landesverfassung. Die Möglichkeit sich in einer Volksvertretung zu engagieren, soll also nicht an das berufliche Einkommen oder das persönliche Vermögen geknüpft sein. Mehr noch: Abgeordnete sollen nicht von Außenstehenden finanziell abhängig sein und sich dadurch in ihrem Stimmverhalten beeinflussen lassen. Deshalb müssen Abgeordnete für ihre Tätigkeit Geld bekommen, die sogenannte „Diät“ (wörtlich: Tagegeld, vom Lateinischen „dies“ – der Tag).

Abbildung 9 Quelle: <https://www.landtag.ltsh.de/abgeordnete/abgeordnetenentschaedigung/>

Das kann ich nur unterschreiben. Diesen Ausführungen stimme ich zu und stelle fest, dass das auch auf die Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein zutrifft. Auch wir haben einen Anspruch auf eine angemessene, unsere Unabhängigkeit sichernde Besoldung!

Die Höhe der Diät der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist im Abgeordnetengesetz (§6) festgelegt und wird jährlich überprüft (§28). Eine mögliche Anpassung erfolgt auf Grundlage der Meldung des Statistikamtes Nord über die allgemeine Einkommensentwicklung des vorangegangenen Jahres. Der amtliche Index bezieht sich dabei auf die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer (einschließlich Beamte) in Schleswig-Holstein.

Die Entschädigung beträgt 8661 Euro.

Abbildung 10 Quelle: <https://www.landtag.ltsh.de/abgeordnete/abgeordnetenentschaedigung/>

Die Abgeordneten müssen also nicht um ihre Bezahlung kämpfen. Sie profitieren automatisch von unseren erkämpften Besoldungsanpassungen. Das ist grundsätzlich richtig und angemessen, sofern wir ebenfalls eine angemessene vergleichbare Besoldung erhalten.

Anders als die meisten Länder zahlt Schleswig-Holstein keine Pauschalen für mandatsbedingten Mehraufwand, allgemeine Bürokosten, Informationstechnik oder Wahlkreisbüros. Vielmehr wurden diese Ausgaben sowie Jahressonderzahlungen in die Abgeordnetenentschädigung eingerechnet. Andere Länder zahlen ihren Abgeordneten steuerfreie Pauschalen bis zu 4.294 € pro Monat.

Abbildung 11 Quelle: <https://www.landtag.ltsh.de/abgeordnete/abgeordnetenentschaedigung/>

Nun wird es spannend. Die Jahressonderzahlungen der Abgeordneten wurden in die Abgeordnetenentschädigung eingerechnet. Warum bei den Abgeordneten und nicht bei den Beamten?

	Kommissionsmodell Drucksache 15/1500 v. 19.12.2001		Gesetz Druck
	je Abg.	69 Abg.	je Abg.
Grundbetrag Bezüge nach Besoldungsgruppe R 2 Stand 01.01.02: 12 x 5.268,94 + Urlaubsg. + 85,2 % Weihnachtszuw. = 5.683,70 € mtl. Stand 01.01.06: 12 x 5.503,83 € + 58,82 % Sonderzahlung = 5.773,61 € mtl. = 69.283,69 € p.a. => Sonderzahlung wird voraussichtlich wegfallen, dann = 5.500 € mtl. = 66.045,96 € p.a.	68.200 €	4.705.800 €	80.400 €
	5.683 € mtl.		6.700 € mtl.

Abbildung 12 Quelle Umdruck Landtag 16/818

Wie diesem Umdruck zu entnehmen ist, sollte 2006 auch bei den Abgeordneten die bisher gezahlte Sonderzahlung wegfallen. Das ist jedoch nicht passiert. Die Sonderzahlung wurde in die laufende Entschädigung mit eingerechnet. In diesem Beispiel betrug die Sonderzahlung 58,82 % von 5.503,83 € = 3.237,35 € (Stand 01.01.2006). Das entspricht 4,90% zum Jahresbrutto (=3.237,35 € x 100 durch 66.045,96 €).

Warum müssen die Beamtinnen und Beamte seit 2007 überproportional zur Konsolidierung des Haushaltes beitragen und die Abgeordneten und Tarifbeschäftigten nicht?

Seit 2007 wurde die Sozialkomponente nicht angepasst. Vorschläge der Gewerkschaften und Gesetzesinitiativen der Opposition werden ignoriert.

Schauen wir uns mal an, was die anderen Bundesländer unternommen haben.

Bund	<ul style="list-style-type: none"> – Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt i. H. v. 5 % der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 € bis A 8 – Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger i. H. v. 4,17 % der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriert)
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> – Integration der Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt – Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung i. H. v. 2,5 %

Abbildung 13 dbb Zahlen, Daten, Fakten Januar 2019

Der Bund sowie das Land Baden-Württemberg haben die Sonderzahlung in das Grundgehalt integriert. So wie die Abgeordneten des Landes S.-H (hier mindestens 4,90 %). Mit jeder erkämpften Besoldungsanpassung profitiert man von der Integration des Weihnachtsgeldes in das Grundgehalt.

Jährliche Sonderzahlung

(sogenanntes „Weihnachtsgeld“/Urlaubsgeld), Stand: Oktober 2018

<p>Bund</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt i. H. v. 5 % der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 € bis A 8 – Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger i. H. v. 4,17 % der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriert)
<p>Baden-Württemberg</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Integration der Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt – Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung i. H. v. 2,5 %
<p>Bayern</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Bis A 11 sowie Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: 70 %, Übrige: 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge (Auszahlung mit Dezemberbezügen) – Versorgungsempfänger bis A 11: 60 %, ab A 12: 56 % – Zzgl. 84,29 % des gewährten Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen) – A 2 bis A 8, bei Anwärtern und Dienstanfängern monatlicher Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 €
<p>Berlin</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ab 2018 beabsichtigt: Beamte A 4 bis A 9: 1.550 €, Übrige: 900 €; Versorgungsempfänger A 1 bis A 9: 775 €, Übrige: 450 €; Anwärter: 500 €
<p>Brandenburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Integration eines Sonderzahlungsbetrages von 21 € für Beamte sowie 10 € für Anwärter in das Grundgehalt – Versorgungsempfänger: keine

<p>Bremen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Bis A 8: 840 € und A 9 bis A 11: 710 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) – Versorgungsempfänger: keine – Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2005: 3 Jahre keine Sonderzahlung
<p>Hamburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt; Beamte in A-, R-, W- und C-Besoldung: 1.000 €; Anwärter: 300 € – Integration des Urlaubsgeldes in das Grundgehalt bei Beamten in A 4 bis A 8: 400 € – Versorgungsempfänger: Korrektur des Ruhegehaltes um integrierte Beträge; zusätzlich in A 2 bis A 12 und C 1 Gewährung eines mtl. Erhöhungsbetrages, der der ursprünglich gewährten Sonderzahlung i. H. v. 500 € entspricht
<p>Hessen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Beamte, Anwärter: 5 % eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung) – Versorgungsempfänger: 2,66 % eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung) – Urlaubsgeld bis A 8: 166,17 € im Juli
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Beamte bis A 9 und Anwärter: 38,001 %, A 10 bis A 12, C 1: 33,3 %, übrige Besoldungsgruppen: 29,382 % eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen, Werte für 2018) – Versorgungsempfänger: entsprechend
<p>Niedersachsen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Beamte A 2 bis A 8: 420 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) – Versorgungsempfänger: keine
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt zum 1. Januar 2017 – Monatliche Erhöhung bei Beamten A 2 bis A 6: 5 %, A 7 bis A 8: 3,75 %, A 9 bis A 16 und B, R, W, H, C: 2,5 % – Monatliche Erhöhung bei Versorgungsempfängern A 2 bis A 6: 5 %, A 7 bis A 8: 3,25 %, A 9 bis A 16 und B, R, W, H, C: 1,83 % (faktoriert)

Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> – Integration der Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % eines Monatsbezugs in das Grundgehalt – Versorgungsempfänger: entsprechend
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> – Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt: bis A 10: 1.000 €, ab A 11 und B, C, R, W: 800 €; (Vorbereitungsdienst/Waisengeld: 285 €) – Integration des Urlaubsgeldes in das Grundgehalt bis A 8: 165 € – Versorgungsempfänger: Integration über Korrekturfaktoren (bis A 10: 500 €, ab A 11: 400 €)
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Sonderzahlung – Teilkompensation durch Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> – Ab Dezember 2017: – Beamte 3 % des Grundgehaltes, A 4 bis A 8: mindestens 600 €, Übrige: mindestens 400 € – Anwärter: 200 € – Versorgungsempfänger 3 % des Grundgehaltes unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes, mindestens 200 €
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> – Bis A 10: 660 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) – Versorgungsempfänger bis A 10: 330 €; Hinterbliebene 200 € und Waisen 50 €
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> – Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen 3,75 % und 0,84 % eines Monatseinkommens gestaffelt nach Besoldungsgruppen)

In einigen Ländern werden zusätzliche kinderbezogene Anteile gewährt, die hier nicht ausgewiesen werden.

Urlaubsgeld ist überwiegend entfallen; aufgeführt sind lediglich verbliebene Regelungen.

Quellen: Zusammenstellung des dbb nach eigener Recherche und amtlichen Veröffentlichungen

Was wurde uns noch genommen?

Wie ich bereits erwähnt habe, war ich bis 15.08.1996 Steueranwärter. Mit meiner Besoldungsabrechnung für Juli 1996 erhielt ich ein Urlaubsgeld als Anwärter i.H.v. 500,- DM (251,- €). Ich kann mich noch gut daran erinnern, was ich damals mit diesem Geld gemacht habe. Zusammen mit meinem bestens Freund ging es in die Türkei in die Stadt Bodrum. Es war ein toller Urlaub bei bestem Sommerwetter ☺.

	Summe DM
BRUTTOBERECHNUNG	
Anwärtergrundbetrag	1.508,00
Anwärter mittlerer Dienst	
Zulagen	
- Summe (s. Pkt. 1)	+ 26,00
Monatliches Bruttoeinkommen	<u>1.534,00</u>
Urlaubsgeld	+ 500,00
Gesamt-Brutto im Auszahlungsmonat	<u>2.034,00</u>
GESETZLICHE ABZÜGE	
Lohnsteuer	- 43,33
Steuerpflichtiges Einkommen: DM 1.534,00	
Steuerklasse 1, Kinderfreibeträge 0,0 ab 01.1996	
Solidaritatzuschlag	0,00
Versteuerung Urlaubsgeld	- 152,65
- Summe (s. Pkt. 2)	
GESAMT-NETTO	<u>1.838,02</u>
EINBEHALTUNGEN	- 78,00
- Summe (s. Pkt. 3)	
ÜBERWEISUNGSBETRAG	<u>1.760,02</u>
	=====

Abbildung 14 Besoldungsabrechnung Juli 1996

In den darauffolgenden Jahren betrug das Urlaubsgeld sogar 650,- DM (332,- €). Eine kleine Kürzung bekamen wir ab dem Jahr 2002 zu spüren. Das Urlaubsgeld wurde auf 256,- € (= 500,- DM) gesenkt. Wie bereits bekannt, war die Haushaltskasse des Landes Schleswig-Holstein leer und die Gruppe der Beamten musste natürlich seinen Beitrag leisten. Ab 2007 war also neben dem Weihnachtsgeld (außer der mageren Sozialkomponente) auch das Urlaubsgeld weg.

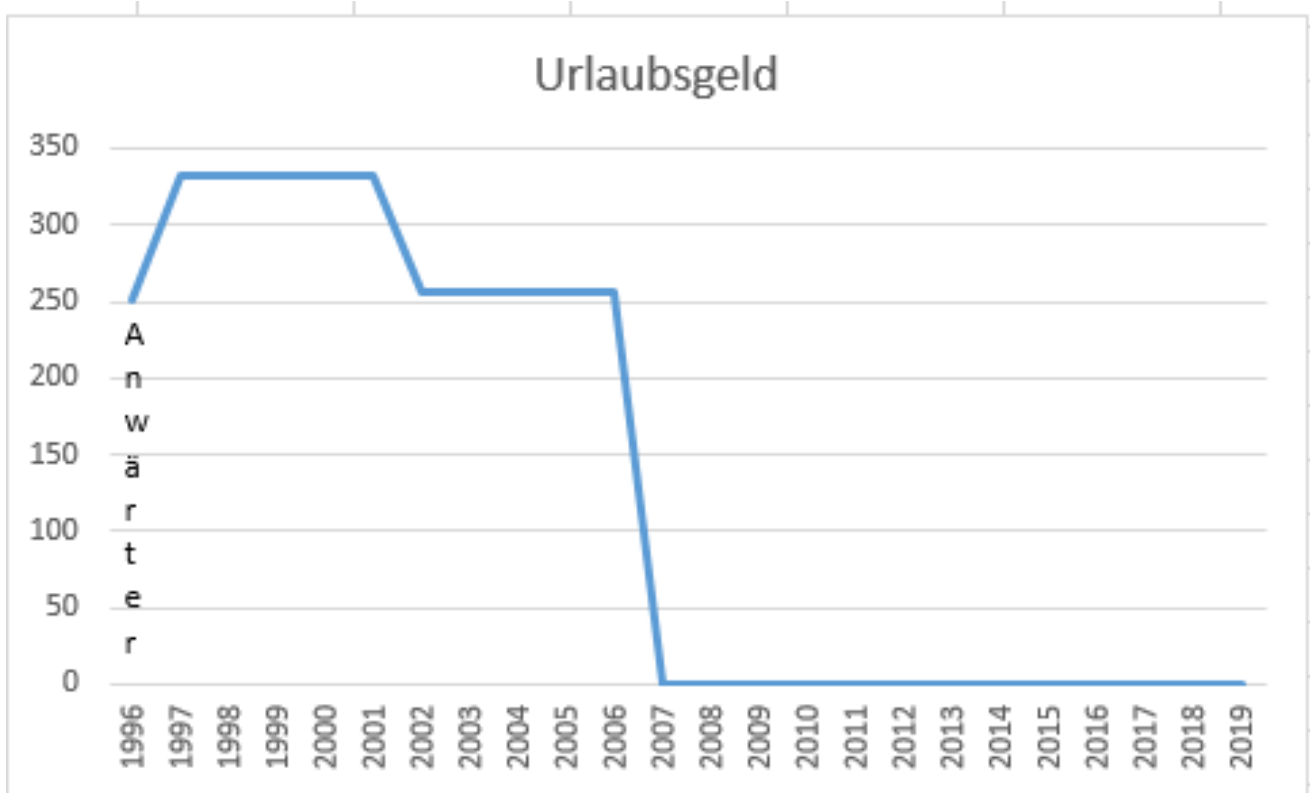


Abbildung 15 Entwicklung Urlaubsgeld Beamte

Wieder wurde uns ein Motivationsstein genommen.

Bei der „Jahressonderzahlung“ für die Tarifbeschäftigten handelt es sich um das zusammengefasste Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld. Insoweit wird auf Abbildung vier „Jahressonderzahlung der Tarifbeschäftigten“ verwiesen.

Ein habe ich noch:

Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Diese beträgt in Schleswig-Holstein für die Gruppe der Beamtinnen und Beamte 41 Stunden. Die Tarifbeschäftigten dürfen sich zu Recht auf eine 39,70 Std. (= 39 Stunden & 42 Minuten) wöchentlich freuen.

Schauen wir uns doch mal die Entwicklung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten seit 1952 an:

Arbeitszeitverordnung - Regelmäßige Arbeitszeit -

Zeitpunkt	Regelmäßige Arbeitszeit	Rechtsgrundlage
Bis 31.12.1968	44,0 Stunden	LVO vom 17.12.1968
01.01.1969 bis 31.12.1970	43,0 Stunden	LVO vom 17.12.1968
01.01.1971 bis 30.09.1974	42,0 Stunden	LVO vom 17.12.1968
01.10.1974 bis 31.03.1989	40,0 Stunden	LVO vom 16.09.1974
01.04.1989 bis 31.03.1990	39,0 Stunden	LVO vom 23.02.1989
01.04.1990 bis 31.12.1993	38,5 Stunden	LVO vom 23.02.1989
01.01.1994 bis 31.12.2001	39,5 Stunden	LVO vom 07.12.1993
01.01.2002 bis 31.07.2006	40,0 Stunden	LVO vom 02.08.2001
01.08.2006 bis lfd.	41,0 Stunden	LVO vom 18.01.2006

Abbildung 16 Quelle <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/versorgungsrechner/Downloads/pflichtstundenzahlNormaleBeamte.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Gestartet bin ich mit 39,5 Stunden. Das waren noch Zeiten. Da hat das Arbeiten noch Spaß gemacht. Nun schleppt man sich 41 Stunden zum Dienst. Überstunden mit kleinen Kindern sind kaum möglich. Ferner glaube ich nicht, dass die Quantität durch die Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 41 Stunden gestiegen ist. Lediglich wurde die Motivation gesenkt.

Wie sieht es eigentlich in den anderen Bundesländern aus?

Übersicht 5: Regelmäßige Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte in Bund und Ländern (Stand: Mai 2019)

Land	Regelmäßige Wochenarbeitszeit für Beamte in Bund und Ländern
Bund	<ul style="list-style-type: none"> • 41 Std. • 40 Std. auf Antrag für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte und für diejenigen, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein Elternteil, eine Ehegattin oder ein Ehegatte, eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner oder ein Kind gehört, bei dem oder bei der Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfavorschriften des Bundes, nach § 18 SGB XI oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist (§ 3 Abs. 1 AZV) • Abweichende Regelungen gelten für Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen und der DB AG
Baden-Württemberg	41 Std. (§ 4 AzUVO)
Bayern	40 Std. (§ 2 Abs. 1 AzV)
Berlin	40 Std. (§ 1 Abs. 1 AZVO)
Brandenburg	40 Std. (§ 4 Abs. 1 AZV)
Bremen	40 Std. (§ 2 BremAZV)
Hamburg	40 Std. (§ 1 Abs. 1 ArbZVO)
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> • 41 Std. bis zur Vollendung des 60. Lj., wobei gem. § 1a HAZVO eine Std. einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben wird • 40 Std. ab Beginn des 61. Lj.; Stichtag für die Bemessung der Arbeitszeit ist der Erste des Monats, in dem das 60. Lj. vollendet wird • 40 Std. für schwerbehinderte Beamtinnen u. Beamte (§ 1 Abs. 1 HAZVO)
Mecklenburg-Vorpommern	40 Std. (§ 3 Abs. 1 AZVO)
Niedersachsen	40 Std. (§ 2 Abs. 1 Nds. ArbZVO)
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • 41 Std. • 40 Std. mit Vollendung des 55. Lj. • 39 Std. mit Vollendung des 60. Lj. • 39 Std. 50 Min. für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mind. 50 • 39 Std. für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ab einem GdB von mind. 80 (§ 2 Abs. 1 AZVO)
Rheinland-Pfalz	40 Std. (§ 2 Abs. 1 ArbZVO)
Saarland	40 Std. (§ 3 Abs. 1 AZVO)
Sachsen	40 Std. (§ 1 Abs. 1 SächsAZVO)
Sachsen-Anhalt	40 Std. (§ 2 Abs. 1 ArbZVO)
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> • 41 Std. • 40 Std. für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (§ 2 Abs. 1, 2 SH AZVO)
Thüringen	40 Std. (§ 59 Thüringer Beamtengesetz, § 1 ThürAzVO)

Nur der Bund (mit Einschränkung) und Baden-Württemberg haben wie Schleswig-Holstein eine „41-Stunden-Woche“. Alle anderen ist die 40-Stunden-Woche völlig ausreichend.

Das ist eine Menge, was die Kolleginnen und Kollegen des Landes Schleswig-Holstein seit 1995 ff an Kürzungen bzw. Verschlechterungen einstecken mussten. Motivation sieht anders aus. Wir haben alle gemeinsam ausreichend zur Konsolidierung des Haushaltes beigetragen. Nunmehr sind wir alle gefordert!

Daher folgender Appell an alle Kolleginnen und Kollegen des Landes Schleswig-Holstein:

- Unterstützt aktiv den Kampf der Dachgewerkschaft des dbbs sowie insbesondere die Fachgewerkschaft DSTG S.-H.
- Auch wir sind **100%** wert.
- Wir wollen kein Weihnachts- bzw. Urlaubsgeld, sondern eine sofortige Erhöhung des Grundgehaltes um mindestens 5%.
- „40-Stunden-Woche“ JETZT
- Spricht eure örtlichen Abgeordneten des Landtages an und weist auf die zuvor genannten Missstände hin.
- Wird aktiv in sozialen Netzwerken.
- Das Geld ist da (siehe Haushaltsüberschuss 2019 i.H.v. 557 Millionen Euro)!
- Insbesondere möchte ich die jungen Kolleginnen und Kollegen ansprechen. Auch wenn Ihr das Weihnachts- bzw. Urlaubsgeld in der Form von 1993 – 2006 gar nicht mehr kennt, lasst Euch nicht mit der Sozialkomponente abspeisen. Unterstützt aktiv unsere Forderung. Auch Ihr seid 100% wert.
- Lasst Euch nicht von der Besoldungsstrukturreform blenden. Das ist ein Fliegensch....!

Name ist der Redaktion bekannt